



Hinweise zur Verbringung „grün gelisteter Abfälle“

Stand: 25.03.2024

Seit dem 12.07.2007 sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen anzuwenden. Darin sind unter anderem Verbringungen von Abfällen der sogenannten „grünen Liste“ (nicht gefährlicher Abfälle) zur Verwertung geregelt.

Um einen Abfall in die „grüne Liste“ einzustufen, muss er ausdrücklich in einer der Kategorien der Anhänge III, III B und III A (Mischungen „grüner Abfälle“) der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 gelistet sein. Abfälle der „grünen Liste“ dürfen nicht mit anderen Materialien in einem Ausmaß kontaminiert sein, dass eine Einstufung in die „gelbe Liste“ zu erfolgen hat.

Drittstaaten (Staaten, die nicht der EU oder der OECD angehören) können beim Import „grün gelisteter Abfälle“ ein Notifizierungsverfahren verlangen oder den Import ganz verbieten. Hierzu gibt die sogenannte Staatenliste des Umweltbundesamtes nähere Auskunft. Diese kann unter der Internetadresse des Umweltbundesamtes abgerufen werden.

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/informationspflichten>

Nach Artikel 18 der VO (EG) Nummer 1013/2006 sind bei Transporten von sogenannten „grün gelisteten Abfällen“ zur Verwertung von mehr als 20 Kilogramm entsprechende Dokumente mitzuführen.

Für jede einzelne Verbringung ist zwingend das in Anhang VII dieser Verordnung enthaltene Dokument (verbindlich vorgeschriebenes Formular) von der Person, die die Verbringung veranlasst (nur eine Person, die ihren Wohnsitz oder Gewerbe in dem jeweiligen Versandstaat hat) in den Feldern 1-12 auszufüllen, im Feld 12 zu unterschreiben und an den Transporteur zu übergeben. Der Transporteur hat die Pflicht, die Angaben im Feld 5 zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Bei der Übernahme der Abfälle hat der Transporteur im Feld 5 das Übergabedatum einzutragen und zu unterzeichnen. Das Dokument ist beim Transport mitzuführen, und es ist gegebenenfalls einem weiteren Transporteur oder dem Empfänger bei der Übergabe der Abfälle auszuhändigen.

Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Laboranalyse von weniger als 25 Kilogramm je analysierende Abfallart ist ebenfalls das genannte Dokument nach Anhang VII mitzuführen.

Das verbindlich vorgeschriebene Formular kann unter der Internetadresse des Umweltbundesamtes unter dem Punkt „Versandinformationen“ abgerufen werden.
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/informationspflichten>

Die Person, die die Verbringung der „grün gelisteten Abfälle“ veranlasst, und der Empfänger haben vor Beginn einer Verbringung einen Vertrag gemäß Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 zu schließen.

Sowohl der Vertrag als auch die Versandinformation nach Anhang VII der Verordnung EG Nummer 1013/2006 sind von der Person, die die Verbringung veranlasst, vom Empfänger und von der Anlage, die die Abfälle erhält, mindestens drei Jahre aufzubewahren (Artikel 20 Absatz 2 VO (EG) Nummer 1013/2006).

Ein Transport ohne dieses Anhang VII-Dokument oder ohne den wirksamen Vertrag gilt als illegal.

Auch bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung gilt die Pflicht zur Kennzeichnung der Fahrzeuge mit dem „A“-Schild nach deutschem Recht fort.

In dieser Information ist nicht der gesamte Gesetzestext wiedergegeben. Sie gibt lediglich Hinweise zur Verbringung der „grün gelisteten Abfälle“ und ersetzt nicht die gesetzlichen Vorschriften im Einzelnen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Internetadresse des [Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz](#) sowie des [Umweltbundesamtes](#).